

8. Juni 2009

Objekt „Chalet Stampach“ Aeschi
Überbauungsordnung Chrachemoos Sektor A

Überbauungsplan

Wohnheim chalet stampach		allenbach & trachsel	
Projekt		architekten ag	
Überbauungsordnung		3714 wengi-frutigen www.alltr.ch	
Projektion		mst. 1:200	
07 pf		38/96	
		08.06.09	

Legende:

Allgemein:

- Wirkungsbereich der Überbauungsordnung, Art. 2
- ZPP Chrachenmoos, Sektor A, Art. 2
- ZPP Chrachenmoos, Sektor W, Art. 2

Bauten / Nutzung

- Baubereiche, Baufeld 1, Art. 5-8
- Baubereich, Baufeld 2, Art. 5-8
- Baubereiche, Chalet Stampach, Art. 5
- Abbruch Gebäude und Umgebung

Umgebung

- Bepflanzung, geschützte Alleebäume, Art. 14
- Zufahrt Sektor W und Parkplätze Sektor A, Art. 15 & 16
- Gemeinsame Zufahrt Sektor A & W, Art. 15
- Zufahrt Sektor A, Art. 15
- Bereich vorbehalten für Parkplätze Sektor A, Art. 16

Genehmigungsvermerke

Kantonale Vorprüfung: 26.5.2009
Publikation im Amtsanzeiger: 23.6.2009
Öffentliche Auflage: 23.6.2009 - 23.7.2009
Einspracheverhandlungen:
Unberichtigte Einsprachen:
Rechtsverwahrung:

Beschlossen durch den Gemeinderat vom:

20.8.2009

Namens der Einwohnergemeinde:

Aeschi, den 21.8.2009

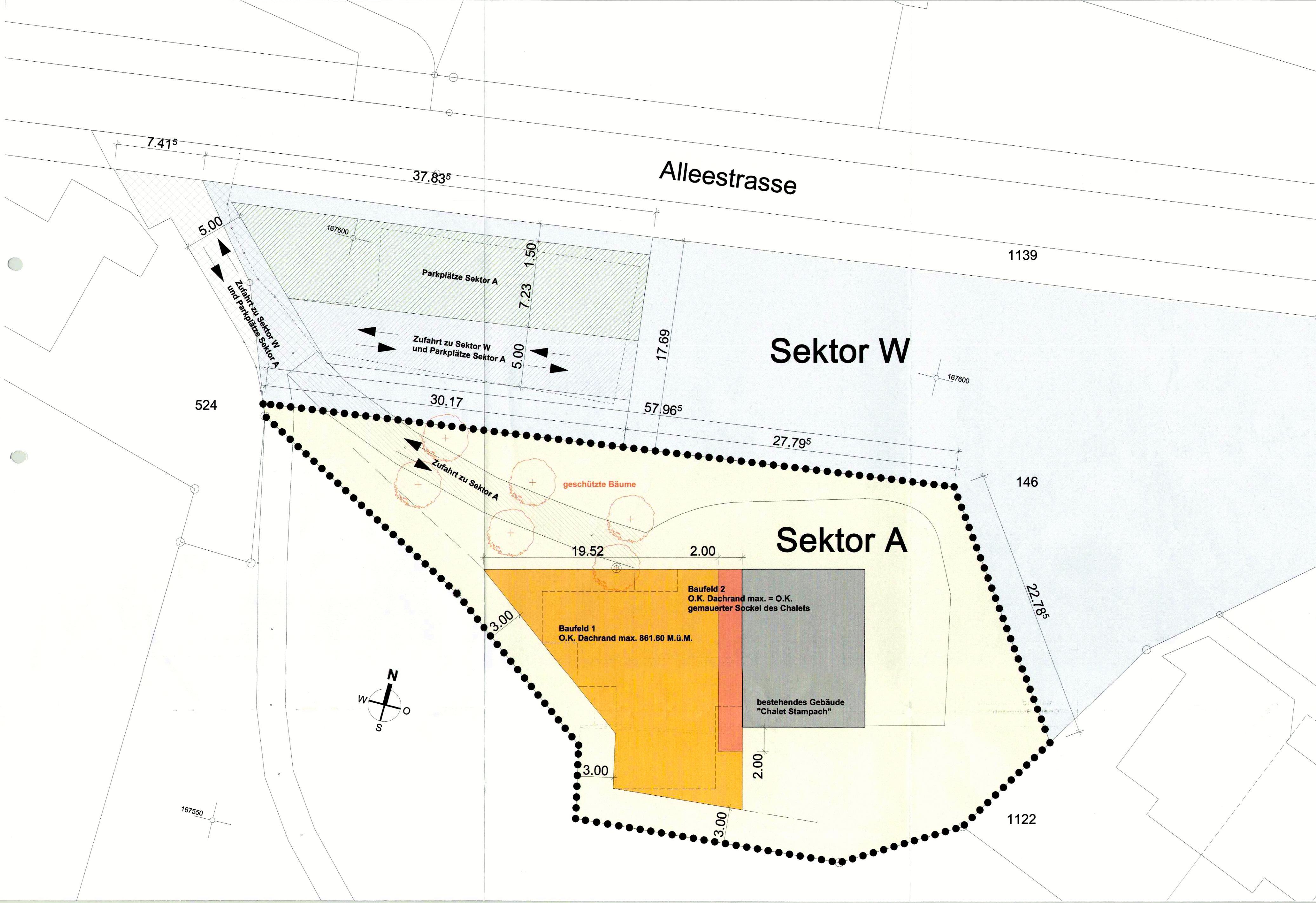
Der Gemeindevorstand:

Der Gemeindevorstand:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung
des Kantons Bern:

17. Sep. 2009

J. Wiedner



Gemeinde Aeschi b. Spiez

8. Juni 2009

Objekt „Chalet Stampach“ Aeschi

Überbauungsordnung Chrachenmoos Sektor A

Überbauungsvorschriften

Inhaltsverzeichnis

Allgemein

- Art. 1 Ziel, Zweck:
- Art. 2 Wirkungsbereich:
- Art. 3 Verhältnis zur Grundordnung
- Art. 4 Inhalt der Überbauungsvorschriften

Bauten / Nutzung

- Art. 5 Baubereich
- Art. 6 Grenzabstände
- Art. 7 Geschosse
- Art. 8 Gebäudehöhe
- Art. 9 Nebenbauten

Gestaltung

- Art. 10 Allgemein
- Art. 11 Dächer
- Art. 12 Materialisierung

Umgebung

- Art. 13 Grundsatz
- Art. 14 Bepflanzung
- Art. 15 Erschliessung
- Art. 16 Parkierung

Weitere Bestimmungen

- Art. 17 Empfindlichkeitsstufe
- Art. 18 Inkrafttreten

Allgemein

- Art. 1 Ziel, Zweck:**
Die Überbauungsordnung Chrachenmoos Sektor A bezweckt die Erhaltung des Chalet Stampach als Alters- und Fürsorgezentrum und schafft die Voraussetzungen für betriebsnotwendige Entwicklungsmöglichkeiten. Gleichzeitig soll das Chalet selbst sowie dessen Lage als Solitärbau in ihrem Bestand gewahrt werden.
- Art. 2 Wirkungsbereich:**
Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung umfasst den im Überbauungsplan durch eine punktierte Linie umrandete Sektor A, die Parkierflächen für den Sektor A sowie die Erschliessung des gesamten Areals der ZPP Chrachenmoos.
- Art. 3 Verhältnis zur Grundordnung**
Soweit die Überbauungsvorschriften nichts anderes bestimmen, gilt das Baureglement der Gemeinde Aeschi, insbesondere die Vorschriften der ZPP Chrachenmoos.
- Art. 4 Inhalt der Überbauungsordnung**
Die Überbauungsordnung regelt verbindlich:
- den Baubereich
 - die Grenz- und Gebäudeabstände
 - die Gebäudemasse
 - die Bau- und Umgebungsgestaltung
 - Erschliessung und Parkierung

Bauten / Nutzung

- Art. 5 Baubereich**
Die Baufelder 1 und 2 beschränken sich auf das Gebiet westlich des Chalet Stampach.
- Art. 6 Grenzabstände**
Der Grenzabstand zu nachbarlichem Grund beträgt 3m.
- Art. 7 Geschosse**
Es sind ausschliesslich eingeschossige Bauten zugelassen. Ein Kellergeschoss gilt nicht als Geschoss, wenn es das fertige Terrain im Mittel nicht mehr als 1.0m überragt.
- Art. 8 Gebäudehöhe**
Die maximale Gebäudehöhe, gemessen bis Oberkante Dachrand, beträgt
- im Baufeld 1: 861.60 m.ü.M.
 - im Baufeld 2: ca. 861.17 m.ü.M (Höhe des gemauerten Sockels des Chalet Stampach)
- Art. 9 Nebenbauten**
Ausserhalb der Baufelder 1 und 2 dürfen Nebenbauten gemäss Art. 17 des Baureglements erstellt werden, wobei die totale Grundfläche 40 m² nicht überschreiten darf. Nebenbauten haben vom Chalet einen minimalen Abstand von 4.0m einzuhalten. Sie sind einheitlich zu gestalten.

Gestaltung

- Art. 10 Allgemein**
Die Anbauten sollen sich möglichst ins Gelände einpassen und in ihrer Gestaltung zurückhaltend und unauffällig wirken.
- Art. 11 Dächer**
In den Baufeldern 1 und 2 sind nur Flachdächer erlaubt.
- Art. 12 Materialisierung**
Die Bauten in den Baufeldern 1 und 2 müssen sich in Materialisierung und Farbgebung an den Sockel des Chalets angleichen. Ausserdem ist ein Verbindungsbau in Glas erlaubt.

Umgebung

- Art. 13 Grundsatz**
Der parkähnliche Charakter der Umgebung ist zu erhalten.
- Art. 14 Bepflanzung**
Die Alleebäume entlang der Zufahrt sind zu erhalten.
- Art. 15 Erschliessung**
Die Erschliessung des Sektors A erfolgt über die bisherige Zufahrt. Diese ist auch bei allfälligen Bauten im Sektor W beizubehalten. Der Sektor W wird über den im Überbauungsplan festgelegten Bereich erschlossen.
- Art. 16 Parkierung**
Die Anzahl Parkplätze richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Baueingabe geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
Die Parkplätze für den Sektor A müssen im Sektor W in oben erwähnter Anzahl in dem im Überbauungsplan festgelegten Bereich zur Verfügung gestellt werden.

Weitere Bestimmungen

- Art. 17 Empfindlichkeitsstufe**
Es gilt die Empfindlichkeitsstufe ES II gemäss Lärmschutzverordnung.
- Art. 18 Inkrafttreten**
Die Überbauungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Kantonale Vorprüfung: 26.5.2009
Publikation im Amtsanzeiger: 23.6.2009
Öffentliche Planaufgabe: 23.6.2009 - 23.7.2009
Einspracheverhandlungen: /
Erledigte Einsprachen: 0
Unerledigte Einsprachen: 0
Rechtsverwahrung: 0

Beschlossen durch den Gemeinderat vom:

20.8.2009

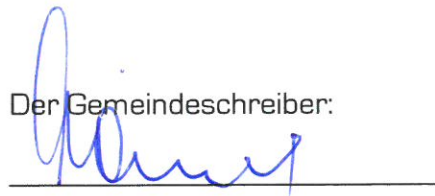
Namens der Einwohnergemeinde:

Aeschi, 21.8.2009

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindeschreiber:



Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern:

17. Sep. 2009



Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des Kan-
tons Bern

Direction de la justice, des affaires
communales et des affaires
ecclésiastiques du canton de Berne

Nydegasse 11/13
3011 Bern

Telefon 031 633 73 28
Telefax 031 633 73 21

ouandr.agr@jgk.be.ch
www.be.ch/agr

17. September 2009

U/ Zeichen:
G.-Nr.

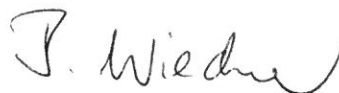
Elisabeth Bernard
150 09 263

**Einwohnergemeinde Aeschi b. Spiez
Überbauungsordnung Chrachenmoss Sektor A
Genehmigung gemäss Art. 61 Baugesetz (BauG)**

- 
1. Die vom Gemeinderat von Aeschi am 20. August 2009 beschlossene Überbauungsordnung Chrachenmoss Sektor A wird in Anwendung von Art. 61 BauG **genehmigt**.
 2. Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass innert der Auflagefrist keine Einsprachen erhoben worden sind.
 3. Die Gemeinde Aeschi b. Spiez wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 110 BauV öffentlich bekanntzumachen.
 4. Es werden keine Gebühren erhoben.
 5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münsterstrasse 2, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
 6. Diese Verfügung wird unter Beilage der genehmigten Überbauungsordnung Chrachenmoss Sektor A mit normaler Post eröffnet:
 - der Gemeinde Aeschi b. Spiez (2 Ex.)

Je zwei Exemplare dieser Verfügung und der genehmigten Überbauungsordnung Chra-
chenmoss Sektor A sind für das Amtsarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Barbara Wiedmer Rohrbach
Vorsteher-Stv.

- RYP (intern)
- KPL/ELE (intern)
- kant. Steuerverwaltung, Abt. amtl. Bewertung
- Regierungsstatthalteramt von Frutigen (1 Ex.)
- Rechtsamt der BVE (1 Ex.)